

**Ergänzende Bedingungen der Bayerischen Rhöngas GmbH (RÖG) zu der  
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“**

gültig ab 1. April 2014

**Inhalt**

**Präambel**

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen**
- 2 Abschlagszahlungen**
- 3 Vorauszahlung, Vorkassensysteme**
- 4 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs**
- 5 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
- 6 Haftung**
- 7 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**
- 8 Datenverarbeitung**
- 9 Sonstiges**
- 10 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

**Präambel**

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Gasgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

**1 Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 GasGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von RÖG oder auf Verlangen von RÖG vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an RÖG übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

**2 Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an RÖG. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

**3 Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 GasGVV)**

- 3.1 RÖG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - b. bei wiederholter Mahnung,
  - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 3.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an RÖG zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 3.3 RÖG kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

**4 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 GasGVV)**

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von RÖG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

- 4.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an RÖG leisten:

a. Lastschriftverfahren

Durch das bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an RÖG unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

b. Überweisung

Überweisungen sind für RÖG kostenfrei auf das von RÖG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 4.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von RÖG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde RÖG in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 3,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei)
- b. 5,00 € für jede weitere Mahnung (umsatzsteuerfrei)
- c. Für jeden Inkassogang werden die der RÖG entstehenden Kosten (zzgl. USt.) dem Kunden in Rechnung gestellt.

**5 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde die der RÖG vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

**6 Haftung (zu § 6 GasGVV)**

RÖG haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 GasGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von RÖG. In diesem Fall haftet RÖG für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

**7 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

**8 Datenverarbeitung**

- 8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für RÖG notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet RÖG die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen RÖG und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an RÖG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

**9 Sonstiges**

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

**10 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 GasGVV)**

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2014 in Kraft.
- 10.2 RÖG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.